STADT BERGHEIM

BEBAUUNGSPLAN 16/Qu

M. 1:500

GEMARKUNG QUADRATH - ICHENDORF

FLUR 14/26

1. ÄNDERUNG

1. AUSFERTIGUNG

PL. ANINHALT

BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) §§ 1 2 2a 7,8 9 (1) 1 2 4,5,8 10 11,12,13 14,15 16 17,21,22,24,25,26 (1)(2)(4)(5)(6)(7)(8) 9 9a GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN §9 BBAUG § 103 BAUONW. I D VO ZUM BBAUG

IN VERB. MIT

BAUONW. VOM 27.1.1977, GEANDERT DURCH GESETZ VOM 11.7.1978
BAUNVO VOM 15.9.1977
PLANZV. VOM 30.7.1963
PLANZ VO VOM 19.1.1965

ALS ANREICHENBARE GRUNDSTUCKSFLACHEN (§17 BAUNVO) GELTEN DIE VORHANDENEN EIGENTUMSVERHALTNISSE INNERHALB DES PLANGELTUNGSBEREICHS
HINWEIS: ES GELTEN DIE SATZUNGEN DER STADT BERGHEIM
DIE BEGRUNDUNG ZU DEN GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN IST SATZUNGSBESTANDTEIL.

*ZULETZT GEANDERT AM 6.7.1970 - BGBL. I S. 949

ERLAUTERUNG DER ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG §1(1) BBAUG
~~(W) KLEINSIEDLUNGSGEBIETE~~
~~(WR) REINE WOHNGEBIETE~~
~~(WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET~~
~~(WB) BESONDERES WOHNGEBIET~~
~~(MD) DORFGEBIET~~
~~(MI) MISCHGEBIET~~
~~(MK) KERNGEBIET~~
(GE) GEWERBEGEBIET
~~(GI) INDUSTRIEGEBIET~~
~~(SO) SONDERGEBIET~~

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG §1(2) BBAUG
II ALS HOCHSTGRENZE, ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
~~FH HOHE~~
GRZ GRUNDFLACHENZAHL
GFZ GESCHOSSFLACHENZAHL
~~BMZ BAUMASSENZAHL~~
~~D DACHFORM~~

BAUWEISE U. UBERBAUBARE GRUNDSTUCKSFLACHE §1(3) BBAUG
~~RG GARTENHOFHAUS~~
~~OFFENE BAUWEISE~~
~~GESCHLOSSENE BAUWEISE~~
~~BAUWIN~~
BAUGRENZE
~~FIRSTRICHTUNG~~
ALS NICHT UBERBAUBARE FLACHEN NACH §1(1) BBAUG GELTEN DIE GRUNDSTUCKSTEILE OHNE NUMERALE DER ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN. DIESE UBERBAUBAREN GRUNDSTUCKSFLACHEN LIEGEN SOWEIT SIE NICHT ANDERWEITIGE FESTSETZUNGEN NACH BBAUG O. BAUNVO ENTHALTEN

FLACHE FUR NEBENANLAGEN §1(4) BBAUG
~~GR GRUNDFLACHE FUR GARAGEN~~
~~GARAGE U. BEREICH EINFAHRT~~

FLACHE FUR DEN GEMEINBEDARF §1(5) BBAUG
~~GB OFFENTL.~~
~~GB KINDERGARTEN~~
~~GB PGA~~

FLACHE FUR PERSONENGRUPPEN MIT BESONDEREM WOHNBEDARF §1(6) BBAUG
~~ALTENWOHNHEIM WOHNHEIM~~

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLACHE §1(1) IV BBAUG

VERKEHRSFLACHEN §1(10) BBAUG
STRASSENVERKEHRSFLACHE
~~SUMPF~~
FUSSGANGERBEREICH
~~GRAFIK U. PARKFLACHE~~
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

VERSORGUNGSFLACHEN §1(10) BBAUG
~~UMSPANNSTATION~~

VERSORGUNGSANLAGEN U. -LEITUNGEN §1(10) BBAUG
~~ANLAGE~~
~~LEITUNG~~

ABWASSERBESEITIGUNGSFLACHE §1(10) BBAUG
~~PUMPWERK~~
~~SAMMELANLAGE~~

GRUNFLACHE §1(10) BBAUG
~~OFFENTL. GRUNFLACHE~~
~~PRIVATE GRUNFLACHE~~
~~PARKANLAGE~~
~~SPIELPLATZ~~
~~FRIEDHOF~~

FLACHE FUR DIE WASSERWIRTSCHAFT §1(10) BBAUG
WASSERFLACHE
~~WASSERGUTEBECKEN~~
~~UBERSCHWEMMUNGSGEBIET~~

FLACHE FUR ABFALLBEHANDLUNG §1(10) BBAUG
~~FLACHE FUR AUFSCHUTTUNGEN~~

BELASTUNGSFLACHE §1(10) BBAUG
~~BL BELASTETE FLACHE~~
~~BV BELASTENDE FLACHE~~

FLACHE FUR GEMEINSCHAFTSANLAGEN §1(10) BBAUG
~~KINDERSPIELPLATZ~~
~~FREIZEITEINRICHTUNG~~
~~GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE~~
~~GEMEINSCHAFTSGARAGE~~

SCHUTZFLACHE §1(10) BBAUG
~~ALLG.~~

PFLANZFLACHE §1(10) a. b. BBAUG
~~ANPFLANZUNG~~
~~PFLANZBINDUNG - ERHALTUNG~~

STRASSENLAFSCHUTTUNGEN §1(10) BBAUG
~~BOSCHUNG~~

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG §1(1) BBAUG
ART U. MASS DER BAU. NUTZUNG U. DER BAUWEISE

PLANGELTUNGSBEREICH §1(7) BBAUG
RAUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

~~DIE VORL. PLANUNG WAR VOM 17.7.1974 EINE ABLICHTUNG DER FLURKARTE (ID-ENTWURFS-KATASTERFLURKARTE DIE FLURKARTE (ID-ENTWURFS-K.-KATE. IN MASSAB 1:1000 DURCH URAUFNAHME VERSEH. TEIL NEUERM BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF AUSGEFERTIGT IST FRUHERE VOR-ERGANZUNGSVORH. I D. GEBAUDE)~~
DIE VORL. PLANUNG AGE WURDE ZT. NEU KARTIERT NACH EINWANDFR. FORTZ VERM. (NEUBAUTEN - ABGERISSENE TEILWEISE ZERSTORTE GEBAUDE - NEUE STRASSEN - WEGE - UND VERM. PKT.-ANW.
DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS UBEREIN. Stand: 10.11.1980
BERGHEIM, DEN 09.12.1980
~~DIE DARSTELLUNG DER BEBAUUNGSVORHABEN DEN ZUSTANDES IST RICHTIG~~
~~BERGHEIM, DEN 25.3.1980~~
DIE FESTLEGUNGEN DER BAULICHEN PLANUNG SIND GEOMETRISCH EINDEUTIG
ENTWURFSARBEITUNG
BERGHEIM, DEN 18.2.81
GESEHEN
TECHN. BEIGEORDNETER

DIESER PLAN IST NACH § 2(1) BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT BERGHEIM VOM 22.7.80 AUFGESTELLT WORDEN
BERGHEIM, DEN 22.10.80
BURGERMEISTER — STADTVERMESSER

DIESER PLAN HAT GEMASS § 2(6) BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) IN DER ZEIT VOM 22.7.81 BIS 22.8.81 OFFENTLICH AUSGELEGEN
BERGHEIM, DEN 24.9.81
i.V. STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMASS § 10 BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) VOM RAT DER STADT BERGHEIM AM 20.7.84 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
BERGHEIM, DEN 13.9.84
BURGERMEISTER — STADTVERMESSER

BEREICH A

a) ~~FÜR DIE FESTSETZUNG GE IN EINER ENTFERNUNG VON 1.100 m VOM NACHSTGELEGENEN WOHN / KERNGEBIET GILT:~~

ZUGELASSEN SIND NUR ANLAGEN ODER ARBEITSVERFAHREN, DIE GEMÄSS EINER LOKALRICHTLINIE 2058 VOR DEM NACHSTBENACHBARTEN WOHNHAUS DES ANGRENZENDEN WOHNGEBIETES KEINEN HÖHEREN SCHALLPEGEL ALS 50 dB(A) VON 7Uhr - 22Uhr UND 35 dB(A) VON 22Uhr - 7Uhr HERVORRUFEN. NUR ANLAGEN, DIE KEINE SPURBAREN ERSCHÜTTERUNGEN AUSSENDEN, UND ANLAGEN, DIE KEINE VERFAHRENSTECHNISCH BEDINGTEN ABLEITUNGEN VON GASEN, STAUBEN (RUSS), AEROSOLEN, DÄMPFEN UND GERÜCHEN BESITZEN.

b) FÜR DIE MIT BEREICH A BEZEICHNETEN BEBAUUNGSPLANTEILE GILT:

~~„NACH § 1 ABS. 4 UND § 1 ABS. 8 BAUNVO SIND ANLAGEARTEN ENTSPRECHEND § 8 ABS. 2 SATZ 1 BAUNVO NICHT ZULASSIG"~~

→ Der 1. Satz wurde d. Anlage des RP (in der Genehmigungsverfügung vom 8.2.82) gestrichen.

BEREICH B

a) ~~NICHT DIE FESTSETZUNG GE IN EINER ENTFERNUNG VON 2.100 m VOM NACHSTGELEGENEN WOHN / KERNGEBIET~~

ZUGELASSEN SIND ANLAGEN, VON DENEN LÄRM NUR IN EINER SOLCHEN LAUTSTÄRKE AUSGEHT, DASS DIE IN DER TA LÄRM FESTGELEGTEN LAUTSTÄRKEWERTE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. FERNER ANLAGEN, DIE KEINE SPURBAREN ERSCHÜTTERUNGEN AUSSENDEN UND ANLAGEN, DIE KEINE VERFAHRENSTECHNISCH BEDINGTEN ABLEITUNGEN VON GASEN, STAUBEN (RUSS), AEROSOLEN, DÄMPFEN UND GERÜCHEN BESITZEN.
ZULÄSSIG SIND ANLAGEN ZUR BEHEIZUNG VON GEBÄUDEN UND ANLAGEN.

b) FÜR DIE MIT BEREICH B BEZEICHNETEN BEBAUUNGSPLANTEILE GILT:

„NACH § 1 ABS. 4 UND § 1 ABS. 8 BAUNVO SIND IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 SATZ 1 BAUNVO ANLAGEARTEN DER NUMMERN ~~[illegible]~~ DER ABSTANDSLISTE ZUM RDERL. D. M.INISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES VOM 21.7.1974 - MBL. NW. S. 992 / SMBL. NW. 2810 - UND ÄHNLICHE ANLAGEN NICHT ZULÄSSIG."

→ Örtlich übliche Parkplätze, Richtfrist: 1-175

BEREICH C

a) ~~FÜR DIE FESTSETZUNG GI IN EINER ENTFERNUNG VON 1.300 m VOM NÄCHSTGELEGENEN WOHN / KERNGEBIET GILT:~~

ZUGELASSEN SIND ANLAGEN, VON DENEN LÄRM NUR IN EINER SOLCHEN LAUTSTÄRKE AUSGEHT, DASS DIE IN DER TA LÄRM FESTGELEGTEN LAUTSTÄRKEWERTE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. FERNER ANLAGEN, DIE KEINE WESENTLICHEN SPURBAREN ERSCHÜTTERUNGEN AUSSENDEN UND ANLAGEN, DIE KEINE WESENTLICHEN, VERFAHRENSTECHNISCH BEDINGTEN ABLEITUNGEN VON GASEN, STAUBEN (RUSS), AEROSOLEN, DÄMPFEN UND GERÜCHEN BESITZEN.
ZULÄSSIG SIND ANLAGEN ZUR BEHEIZUNG VON GEBÄUDEN UND ANLAGEN

b) FÜR DIE MIT BEREICH C BEZEICHNETEN BEBAUUNGSPLANTEILE GILT:

„NACH § 1 ABS. 4 UND § 1 ABS. 8 BAUNVO SIND IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BAUNVO ANLAGEARTEN DER NUMMERN 1 - 175 DER ABSTANDSLISTE ZUM RDERL. D. MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES VOM 21.7.1974 - MBL. NW. S. 992 / SMBL. NW. 2810 - UND ÄHNLICHE ANLAGEN NICHT ZULÄSSIG."

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) MIT VERFÜGUNG VOM 8.2.82 genehmigt WORDEN
KÖLN, DEN 8. Febr. 1982
i.A. [illegible]
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN GEMÄSS § 12 BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) IS AM 19. APR. 1982 ERFOLGT
BERGHEIM, DEN 26. April 1982
BÜRGERMEISTER